

FRIEDHOFSORDNUNG Pfarre St.Willibald 2013

Angelehnt an die Friedhofsordnung der Diözese Linz, werden von der Pfarre St.Willibald folgende Ergänzungen bzw. Änderungen verordnet.

Personenbezogene Begriffe (z. B. Gatte) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofordnung gilt für den Friedhof der Pfarre St.Willibald.

mailto: pfarre.stwillibald@dioezese-linz.at
r.windpessl@aon.at

EINTEILUNG DER FRIEDHOFSANLAGE

(1) Die Friedhofsanlage besteht

- a) aus der Leichenhalle und
- b) dem Gräberfeld.

(2) Die Leichenhalle muss für die Aufnahme der im Pfarr- und Gemeindegebiet üblicherweise anfallenden Leichen ausreichen und jedem Bestattungsunternehmen zugänglich sein.

(3) Das Gräberfeld wird eingeteilt in

- a) Grüfte;
- b) Reihengräber;
- c) Urnengräber;
- d.) Urnennischen.

(4) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

(5) Alle Gräber – ausgenommen für Urnenbeisetzungen – sind bei geeigneten Bodenverhältnissen und bei sanitätsbehördlicher Genehmigung nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens zwei Leichen aufnehmen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.

(6) Grüfte sind in der Erde vorbereitete Bauwerke des Friedhofs.

(7) Urnen sind nach Möglichkeit in einem bereits vorhandenen Familiengrab beizusetzen. Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams Urnen zum Vorschein, sind diese im selben Grab wieder beizusetzen.

Familien bzw. Personen, welche noch kein Grab besitzen können auch Urnennischen ankaufen. Die in unserem Friedhof errichteten Urnennischen fassen 4 Urnen. Die Abdeckung der Urnennische muss aus Stein sein. Der Ankauf, die Gestaltung dieses Steines und Pflege der Urnennische obliegt dem Nutzungsberechtigten.

EVIDENZHALTUNG

(1) Die Friedhofverwaltung führt einen Friedhofplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen. Der Friedhofplan wird auch in der EDV im Rahmen des V4 Programms der Diözese geführt.

(2) Außerdem sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und dauernd evident zu halten:

- a) Name, Religionsbekenntnis, Familienstand, Wohnort, Sterbeort, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum;
- b) Art des Grabes, Standort und Grabnummer;
- c) Lage des Sarges im Grab;
- d) Datum der Bezahlung der Grabnachlöse und Fälligkeit der nächsten Grabnachlöse;
- e) Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person.

AUSMASS DER GRABSTELLEN

(1) Die Länge, Breite und Tiefe von Gräften wird von der Friedhofverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt. Grundsätzlich sind folgende Größen vorgegeben:

(2) **Reihengräber sind:**

Urnengräber 1,0m lang und 80 cm breit

Einfachgräber 1,70 m lang und 80 cm breit.

Doppelgräber sind 1,70m lang und 1,30 m breit und müssen so angelegt werden, dass zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt. Bei der Neuerrichtung von Gräberfeldern ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass Steinmetzbetriebe auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofverwaltung standsichere Grabsteinfundamente herstellen können.

(3) Als Richtwert für die Grabtiefe wird, sofern in der sanitätsbehördlichen Genehmigung nicht anderes bestimmt wird, festgelegt:

- a) Erdgräber: 1,60 m;
- b) Kindergräber (bis 6 Jahre): 1,20 m;
- c) Tiefgräber: 1,80 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mindestens 15 cm sein soll. Die Erdüberdeckung über dem zu oberst beigesetzten Sarg hat inklusive Grabhügel mindestens 0,70 m zu betragen, sofern die Bodenbeschaffenheit (z. B. reiner Schotter, Kies) nicht eine höhere Erdschicht erfordert. Bei besonders schwierigen geologischen Verhältnissen ist gegebenenfalls im Einzelfall eine sanitätsbehördliche Genehmigung für eine geringere Erdüberschüttung des Sarges einzuholen.

(4) Die Hauptwege des Friedhofs weisen eine Breite von 2,8 m auf.

Zwischen den Grabstellen muss aus arbeitstechnischen Gründen ein lichter Zwischenraum von maximal ca. 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm. Die Friedhofverwaltung kann im Einvernehmen jedoch andere Maße festlegen. Es ist aber stets Sorge zu tragen, dass beiderseits der Särge eine Mindesterdsschicht von 40 cm verbleibt, damit Rutschungen beim Nachbargrab vermieden werden.

TURNUS DER WIEDERBELEGUNG DER GRÄBER

Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt im Regelfall bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Kindern bis zu einem Alter von sechs Jahren fünf Jahre, soweit nicht die Sanitätsbehörde auf Grund besonderer Bodenverhältnisse eine andere Verwesungsdauer festlegt. **Auf Grund der besonderen Bodenverhältnisse in unserem Friedhof können im Einzelfall diese Fristen jeweils um mindestens 5 Jahre verlängert werden.**

Aus diesem Grund dürfen die Gräber auch nur zur Hälfte der Fläche mit Grabplatten abgedeckt werden oder zur leichteren Pflege mit Kiesschotter bedeckt werden.

NUTZUNGSRECHTE

Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung (z.B. durch Annahme der Grabnutzungsgebühr) seitens der Friedhofverwaltung ist ausgeschlossen.

Die Vererbung eines Nutzungsrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre, Kindergräber auf fünf Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschluss des Finanzausschusses festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am **dreißigsten Tag** nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.

GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

Die nutzungsberechtigten Personen können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton (ausgenommen eingefärbt als Kunstwerk), Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die endgültige Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Gräften, unzulässig. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im Art. VII Abs. 1 und 2 bezeichneten Maße befinden. Die Friedhofverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes Höchstmaß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint. Untersagt ist das Anbringen von Geräten jeder Art im Bereich des Grabmales, die das Abspielen von Bild- und Tondokumenten gestatten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. **Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50% abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen oder mit Kies aufzufüllen. Es ist jedoch im Sinne der Friedhofsverwaltung ganzjährig einen entsprechenden Grabschmuck anzubringen. Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.**

Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die nach Möglichkeit die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist jedenfalls der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und des Abstandes zu den Nachbargräbern. Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die freien Zwischenräume und bei den Wegen gepflanzt

werden. **Von den Nutzungsberechtigten dürfen lediglich Sträucher in die zustehende Grabfläche (Art. VII Abs. 1 und 2) gepflanzt werden. Diese dürfen seitlich nicht überragt werden. Gewächse auf den Gräbern dürfen eine Höhe von maximal 0,5 m nicht übersteigen.** Werden diese von den Grabnutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingekürzt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, diese **Gewächse auf 0,5 m Höhe zu kürzen.** Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.

BEISETZUNG VON ASCHENURNEN

(1) Vor der Beisetzung ist die Urne ausschließlich in der Aufbahrungshalle aufzubewahren. Die Pfarrkirche ist kein Aufbewahrungsort für Urnen. Die Urne kann aber zum abendlichen Gebet in die Pfarrkirche gebracht werden.

(2) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindestens fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken.

(3) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen. Urnen aus aufgelassenen Urnennischen, werden in eigens dafür geschaffenes Grab, welches von der Friedhofsverwaltung betreut wird, vom Totengräber im Auftrag der Friedhofsverwaltung beigesetzt.

1. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Die Entsorgung der Friedhofabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem an seine Stelle tretenden Gesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen. Von der Friedhofverwaltung ist durch Aufstellung geeigneter Behälter – nach Möglichkeit in Absprache mit den Abfallverbänden – entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf eine bestmögliche Abfallvermeidung und Umweltschonung bei einem Begräbnis, bei der Grabbepflanzung und Grabpflege ist Bedacht zu nehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kränze und Budgets und andere von einem Gärtner angelieferter Grabschmuck diesem auch zur Entsorgung gebracht werden können.

(2) **Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen (Art. XI Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behältnisse (Container und dgl.) entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.**

Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

Grabeinfassungen von aufgelassenen Gräbern und das dort befindliche Erdreich sind vom Nutzungsberechtigten oder im Ablebensfall von seinen Angehörigen zu entfernen. Die Grabstätte ist niveaugleich mit den angrenzenden Flächen herzustellen und mit Kies abzudecken.

(3) Der Finanzausschuss ist berechtigt, für den Friedhof, den er verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu beschließen.